

eine h. Hofan-  
 nches, te den  
 bereit hat  
 oh des Krieges  
 tätigkeit fell  
 ebe in diten  
 Kleine Grund  
 hftentelle bei  
 seit die bei  
 mit fern  
 men hirt, un  
 den an bi

17.  
 17080

Gms,  
 Postreit  
 mit 38 Pfg.  
 nachmittags  
 bis zum Gr.  
 fact.  
 eestreit

1 60 Pfg.  
 1.— Pfg.  
 12 Uhr im  
 nbe im Frib.  
 nben Pritz

# Amtliches Kreis-Blatt



## für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.  
 Tägliche Beilage zur Diezer und Gms'er Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg., Restamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Gms: Admerstraße 94.	Druck und Verlag von G. Chr. Sommer, Diez und Bad Gms. Verantwortl. f. d. Schriftl. Mich. Hein, Bad Gms
--	--	---

**Nr. 282                      Diez, Donnerstag den 6. Dezember 1917                      57. Jahrgang**

### Amtlicher Teil.

**Kriegsministerium.**

## Bekanntmachung

Nr. L. 115/11. 17. R. R. U.,

**betreffend Ausnahmewilligung zu der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kagenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917.**

Bom 24. November 1917.

Aus Grund des § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 800/4. 17. R. R. U., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kanin-, Hasen- und Kagenfellen und aus ihnen hergestelltem Leder vom 1. Juni 1917, sind von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums folgende Ausnahmen bewilligt worden:

I.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der beschlagnahmten Felle, sofern die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der Bekanntmachung innegehalten werden, von dem Besitzer des Tieres, auch wenn er nicht Mitglied eines Kaninchenzuchtvereins ist, an die Vereins-sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins seines Wohnortes erlaubt.

II.

Die im § 4 Ziffer a und b der Bekanntmachung zur Ablieferung der Felle vorgeschriebene Frist von 3 Wochen wird auf 6 Wochen festgesetzt.

Frankfurt a. M., den 24. November 1917.

**Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.**

Coblenz, den 24. November 1917.

**Kommandantur der Festung  
Coblenz-Chrenbreitstein.**

I a 1, 18 221/11. 17.

**Kriegsministerium.**

## Bekanntmachung

Nr. L. 115/11. 17. R. R. U. II. Ang.,

**betreffend Verkaufsverpflichtung von rohen Kanin-, Hasen- und Kagenfellen.**

Bom 24. November 1917.

Aus Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253) werden alle Personen, welche Kaninchen, Hasen und Kagen schlachten oder geschlachtet haben, aufgefordert, die rohen Kanin-, Hasen- und Kagenfelle binnen sechs Wochen nach der Veröffentlichung dieser Aufforderung, beziehungsweise nach dem Abziehen des Felles an die Vereins-sammelstelle eines Kaninchenzuchtvereins ihres Wohnortes oder an einen Händler (Sammler) zu verkaufen. Der Kaufpreis darf die in der Bekanntmachung Nr. L. 900/4. 17. R. R. U., betreffend Höchstpreise für rohe Kanin-, Hasen- und Kagenfelle, vom 1. Juni 1917 festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

Frankfurt a. M., den 24. November 1917.

**Stellv. Generalkommando XVIII. Armeekorps.**

Coblenz, den 24. November 1917.

**Kommandantur der Festung  
Coblenz-Chrenbreitstein.**

I a 1, 18 221/11. 17.

## Bekanntmachung.

Gegen jeden Dezemberabschnitt der Kreis-Zuckerkarte kann in den Kolonialwarengeschäften von heute bis Ende Dezember d. J.

**1½ Pfund Zucker**

entnommen werden.

Diez, den 5. Dezember 1917.

**Kreis-Zuckerstelle.**

Coblenz, den 4. Dezember 1917.

### Berordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Besetzungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den Besatzbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein Folgendes:

Die bei militärischen Behörden, Erjag-Truppenteilen usw. tätigen Hilfsdienstpflichtigen und die vertraglich angenommenen männlichen und weiblichen Hilfskräfte haben sich auf Verlangen der betv. Behörde, des Erjag-Truppenteils usw. der Pockenimpfung zu unterziehen.

Von der Vornahme der Impfung kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, die durch militärärztliches oder arztärztliches Zeugnis zu begründen sind, abgesehen werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Der Kommandant:  
v. Answald,  
Generollenant

№. 18481.

Diez, den 3. Dezember 1917.

### Bekanntmachung.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Das Kriegsministerium (Kriegsdamt) in Berlin hat die Prüfung und Begutachtung der Urlaubs- und Zurückstellungsgesuche der Heeresangehörigen und Dienstpflichtigen den Kriegswirtschaftsstellen übertragen, die sich bei der Erledigung dieser Aufgabe der Vermittlung von Gemeinde- und Gutsbehörden bedienen. Die gutachtlichen Äußerungen dieser Behörden über die Dringlichkeit der Gesuche, die vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte zu beurteilen sind, liegen nach der Auffassung des Kriegsministeriums in rein militärischem Bedürfnisse. Der Schriftwechsel der Gemeinde- und Gutsbehörden mit den Kriegswirtschaftsstellen in diesen Angelegenheiten ist daher unter dem Vermerke „Heeresache“ in Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen portofrei. Postpflichtig sind dagegen alle Postsendungen — soweit deren Absender nicht die Postvergünstigungen der Feldpost genießen — wenn sie von dem Urlaub oder Zurückstellung Nachsuchenden selbst, deren Angehörigen, Arbeitgebern oder sonstigen Privatpersonen ausgehen.

Der Königl. Landrat.  
Duderstadt

J.-Nr. II. 13948.

Diez, den 3. Dezember 1917.

### Betr. Lieferung von Kartoffeln auf Grund von Bezugscheinen.

Diesjenigen Herren Bürgermeister, die mit der Erledigung meiner Umdruckverfügung vom 19. November d. Js., J.-Nr. II. 13913, betr. Lieferung von Kartoffeln auf Grund von Bezugscheinen noch im Rückstande sind, werden an umgegebende Vorlage der geforderten Liste nebst den Bezugscheinen erinnert.

Fehlangeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisamts.  
Duderstadt.

J.-Nr. II. 14227.

Diez, den 1. Dezember 1917.

### Betrifft: Schließung eines Mühlenbetriebes.

Auf Grund des § 69 der A.-G.-D. für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) ist der Mühlenbetrieb des Wilhelm Bahmann auf der Hardecker Mühle, Gemeinde Holzheim, wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

Der Landrat.  
Duderstadt.

### Berordnung

### betreffend Höchstpreise für Rindfleisch, Kalbfleisch und Schaffleisch.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 — Reichsgesetzblatt Seite 319 — in Verbindung mit § 12 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — in der Fassung vom 4. November 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 728 — und der Bekanntmachung über die Änderung des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 22. März 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 183 — wird nach Anhörung der Preisprüfungsstelle mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten für den Unterlahnkreis folgendes bestimmt:

#### Artikel I.

Im § 1 der Verordnung des Kreisamts vom 4. August 1917, betreffend Höchstpreise für Rindfleisch, Kalbfleisch und Schaffleisch werden unter 1 die Worte „frisches Rindfleisch 2,00 Mk.“ gestrichen. An ihre Stelle treten die Worte „frisches Rindfleisch 2,10 Mk.“.

#### Artikel II.

Die Verordnung tritt am 5. Dezember 1917 in Kraft. Diez, den 4. Dezember 1917.

Der Kreisamtspräsident des Unterlahnkreises.  
Duderstadt.

Lgh.-Nr. 31. 2602.

Diez, den 4. Dezember 1917.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der bisherige Höchstpreis für Rindfleisch, der 2,00 Mk. betrug, wird durch diese Verordnung auf 2,10 Mk. erhöht. Die Preise für die übrigen Fleischstücke sowie für Schweinefleisch, Kalbfleisch und Schaffleisch werden durch diese Verordnung nicht berührt. Ich ersuche, vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise sofort zur Kenntnis der Bevölkerung und der Metzger zu bringen.

Der Vorsitzende des Kreisamts.  
Duderstadt.

J.-Nr. 14401 II.

Diez, den 3. Dezember 1917.

### Betr. Schließung eines Mühlenbetriebes

Auf Grund des § 69 der A.-G.-D. für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) ist der Mühlenbetrieb des Karl Baseler, Oberneffen, wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

Der Landrat.  
Duderstadt.

J.-Nr. 14402 II.

Diez, den 3. Dezember 1917.

### Betr. Schließung eines Mühlenbetriebes.

Auf Grund des § 69 der A.-G.-D. für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 507) ist der Mühlenbetrieb des Karl Scheidt in Oberneffen wegen Unzuverlässigkeit des Inhabers geschlossen worden.

Der Landrat.  
Duderstadt.

### Nichtamtlicher Teil

### Pakete an deutsche Kriegsgefangene.

Den an deutsche Kriegsgefangene ins Ausland gehenden Paketen dürfen keine schriftlichen Mitteilungen beigelegt werden. Die Paketumhüllung muß einen entsprechenden Vermerk tragen.

Wegen diese Bestimmung, die getroffen worden ist, damit keine den deutschen Interessen schädlichen Nachrichten in das feindliche Ausland gelangen, wird noch fortgesetzt verfahren. Wie die von den deutschen Behörden vor der Absendung des Pakets ins Ausland vorgenommene Kontrolle ergibt, finden sich in den Paketen an deutsche Kriegsgefangene andauernd Briefe und sonstige schriftliche Aufzeichnungen vor, teilweise in Marmelade, Tabak u. dergl. verpackt oder in Kleidungsstücke eingenaht.

Die Bevölkerung wird eindringlich davor gewarnt, verärgerte — wenn auch noch harmlose — Mitteilungen oder Aufzeichnungen den Paketen an deutsche Kriegsgefangene beizugeben. Die Beifügung ist nach einer Verordnung des stellvertret. Generalkommandos strafbar, im übrigen auch zwecklos, da alle Mitteilungen an Kriegsgefangene portofrei durch Briefe und Karten gemacht werden können.

Schriftliche Mitteilungen in Paketen entgehen auch im feindlichen Auslande der Kontrolle nicht und bringen den deutschen Kriegsgefangenen lediglich Ungelegenheiten.

Die französische Regierung hat ein Verbot erlassen, Kriegsgefangenen und zivilgefangenen Deutschen Zinscheine französischer und auch russischer Wertpapiere auszuhandigen. Den Angehörigen Kriegsgefangener und Zivilinternierter wird daher empfohlen, derartige Zinscheine nicht nach Frankreich zu senden. Eine entsprechende Anordnung gegen die feindlichen Kriegsgefangenen (Franzosen) in Deutschland ist veranlaßt worden.

## Kriegs-Chronik.

2. Nov.: In Flandern starker Artilleriekampf, besonders bei Dignuiden. — Französische Angriffe bei Braye brechen vor unseren Linien blutig zusammen. — Am mittleren und unteren Tagliamento Gefechtsführung mit dem Feind. Das linke Tagliamento-Ufer ist vom Fella-Zal bis zum Adriatischen Meer frei vom Feind.

3. Nov.: Starke feindliches Feuer auf Dignuide. — Am Rhein-Marne-Kanal die ersten Nordamerikaner gefangen. — Erfolgreiche Fliegerangriffe auf London, Chatham, Gravesend, Ramsgate, Margate und Dünkirchen. — Bei Dünaburg, Smorgon, Baranowitschi und am Ibrucz auflebende Feuerfähigkeit. — An der italienischen Front sind bis jetzt über 200 000 Gefangene gezählt und mehr als 1800 Geschütze erbeutet.

4. Nov.: In Flandern kleinere Infanteriekämpfe. — Am Dije-Isère-Kanal lebhafteste Artillerietätigkeit. Auf dem Ostufer der Maas starker Feuerkampf. — An der mazedonischen Front englische Teilvorstöße werden abgeschlagen.

5. Nov.: An der Mermündung lebhafteste Artillerietätigkeit; englische Erkundungsabteilungen werden zurückgeschlagen. — In Mazedonien brechen Angriffe englischer Bataillone vor den bulgarischen Stellungen verlustreich zusammen. — Deutsche und österreichisch-ungarische Divisionen erkämpften sich am mittleren Tagliamento den Übergang. 6000 Italiener gefangen genommen.

6. Nov. Nach Trommelfeuer schreitet beiderseits von Passchendaele und an der Straße Menin-Opren starke englische Infanterie zum Angriff. — An anderen Stellen der Westfront lebhafteste Feuerfähigkeit. — Die Tagliamento-Linie ist von uns gewonnen. — Weiterer Rückzug der Italiener zwischen Gebirge und Meer.

7. Nov.: Erbitterte Kämpfe in Flandern. Die Engländer dringen in Passchendaele ein, können aber die Einbruchsstelle nur örtlich erweitern. An allen übrigen Stellen der flandrischen Front erschellt der feindliche Ansturm. — Die Verfolgung der Italiener wird fortgesetzt; einige tausend Gefangene werden eingebracht.

8. Nov.: An der flandrischen Front regt Artillerietätigkeit. — Im Sundgau Angriffe französischer Sturmtruppen. Westlich von Heidenweiler bleiben kleine Grabenstücke in der Hand des Feindes. — Seit dem 3. November haben die Gegner 24 Flugzeuge verloren. — Am mittleren Tagliamento ergeben sich 17 000 Italiener mit 80 Geschützen. Die Livorno wird überschritten. Die Gesamtzahl der Gefangenen erhöht sich auf mehr als 250 000, die Geschütze auf über 2300.

9. Nov.: In Flandern und im Artois lebhafter Artilleriekampf. — Im Sundgau werden französische Sturmtruppen zurückgeworfen. — 18 feindliche Flugzeuge werden

abgeschossen. — In den Strumachens weissen bulgarische Truppen vorstößende englische Kompagnien zurück. — Die Livorno ist überschritten. Die verbündeten Armeen streben der Livorno zu.

10. Nov.: Englische Vorstöße bei Poelcapelle abgewiesen. — Stellungen der Franzosen im Chaume-Walde erstürmt und gehalten. — Asiago genommen. Die Piave von Susegana bis zum Meere erreicht.

11. Nov.: Erbittertes Ringen zwischen Poelcapelle und Passchendaele. Die angreifenden Engländer werden durch Granatstoß überall zurückgeworfen und erleiden schwere Verluste. — An der italienischen Front siegreiches Vordringen. Belluno ist genommen. Auf dem östlichen Piave-Ufer wird der Brückenkopf bei Vidor erstürmt.

12. Nov.: In Flandern Störungsfeuer der Artillerien. Im oberen Piavedale müssen sich 10 000 Italiener ergeben; zahlreiches Geschützmaterial und Kriegsgerät wird erbeutet. Unsere Truppen stehen vor Feltre. — Im Oktober verliert der Feind an unseren Fronten neun Fesselballone und 244 Flugzeuge.

13. Nov.: In Flandern schwächerer Feuerkampf als an den Vortagen. — Auf dem östlichen Maasufer lebhafteste Artillerietätigkeit. — An der italienischen Front weitere Erfolge. Deutsche Truppen erstürmen das Panzerwerk Leone. An der unteren Piave zunehmendes Artilleriefeuer.

14. Nov.: In Flandern an einzelnen Punkten ziemlich starkes Artilleriefeuer. — An der italienischen Front weitere Fortschritte. Westlich von Asiago werden Höhenstellungen genommen. Primolano und Feltre sind in unserm Besitz.

15. Nov.: Auf dem westlichen Kriegsschauplatz war in einzelnen Abschnitten stärkere Artillerietätigkeit. — In Albanien räumen die Franzosen einige Höhenstellungen. — An der italienischen Gebirgsfront stehen unsere Truppen mit dem Feinde in Gefechtsführung.

16. Nov.: Auf dem westlichen Kriegsschauplatz nur an einzelnen Stellen stärkerer Feuerkampf. — An der mazedonischen Front werden Teile der von den Franzosen geräumten Höhenstellungen besetzt. — An der unteren Piave starkes Artilleriefeuer. Von ungarischen Honved-Abteilungen werden 1000 Italiener gefangen. Gison ist in unserm Besitz.

## Eine Rede Kaiser Karls

W. B. Wien, 4. Dez. Meldung des Wiener K. k. Correspondenzbüros. Bei dem feierlichen Empfange der beiden Delegationen beantwortete Kaiser Karl die Huldigungsansprüche der Präsidenten der beiden Delegationen wie folgt:

Seitdem ich durch Gottes Gnade den Thron meiner Väter bestiegen habe, versammelt sich heute zum ersten Male die Delegation des Reichstages und des Reichsrates zur Erledigung der ihrer harrenden Aufgaben um mich. Die Versicherung unwandelbarer Treue und Ergebenheit, die Sie, meine Herren, mir heute durch Ihren Präsidenten zum Ausdruck brachten, nehme ich mit aufrichtiger Befriedigung entgegen und entbiete Ihnen dankbaren Herzens meinen kaiserlichen Gruß.

Vor kurzem jährte sich der Tag, an dem es dem Allmächtigen gefallen hat, meinen erlauchten Vorgänger, den Kaiser und König Franz Joseph I. zu sich zu berufen. In bitteren und frohen Stunden teilte der bereuigte Herrscher durch zwei Menschenalter in beispielloser Selbstaufopferung und in rastloser Arbeit die Geschichte seiner Völker. Sein Andenken sei gesegnet. Der greise Kaiser, dessen sehnlichster Wunsch es war, seinen Lebensabend den Werken des Friedens widmen zu dürfen, suchte den Streit, der die Welt in ihren Grundfesten erschüttern sollte, nicht. Blutenden Herzens, aber in unerschütterlichem Vertrauen auf Gott, den Opfermut seiner Völker und die Kraft der Monarchie hob er den Fehdehandschuh auf, als er sah, daß der Kampf unausweichlich geworden war. Der begeisterte Wiberhall, welchen der Ruf des obersten Kriegsherrn in allen Gauen unseres geliebten Vaterlandes gefunden hat, rechtfertigte aufs glänzendste sein Vertrauen. Die glorreichen Erfolge unserer siegreichen Armeen und der Wagemut unserer Flotte erfüllen uns mit patriotischem Stolz. Hierfür wollen Sie vor allem Gott, dem Allmächtigen, Dank wissen, aber auch heute wehmüttsvoll jener wackeren Streiter gedenken, welche

